

## STADTARCHIV ROTTWEIL

### Entgeltordnung für das Stadtarchiv Rottweil

1. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der beigefügten Entgelttabelle.
2. Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer die Leistungen des Archivs beantragt.
3. Auf die Erhebung von Entgelten kann verzichtet werden für Leistungen, die
  - a) nachweisbar wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder Unterrichtszwecken dienen
  - b) im Rahmen der Amtshilfe erbracht werden
  - c) von geringer Natur sind, insbesondere einfache mündliche und schriftliche Auskünfte
  - d) den Nachweis eines sozialversicherungs- und versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.
4. Von der Entrichtung von Entgelten sind befreit, soweit Gegenseitigkeit besteht, das Land Baden-Württemberg, die Bundesrepublik Deutschland, die Gemeinden und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts.
5. Auf die Entgelterhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung oder Wiedergabe des Archivguts im überwiegenden Interesse der Stadt Rottweil liegt.
6. Eine Befreiung nach Ziffer 3 tritt nicht ein für Leistungen nach laufender Nummer 4 der Entgelttabelle. Für Schüler und Studierende kann die Gebühr für Reproduktionen nach Nr. 4 um die Hälfte reduziert werden.
7. Umsatzsteuer:  
Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
8. Die Entgeltschuld entsteht mit Beendigung der Leistung, für die sie erhoben wird.
9. Das Entgelt wird mündlich oder durch Rechnung festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Entgeltfestsetzung an den Schuldner fällig.
10. Produkte aus der Leistung können bis zur Entrichtung des Entgeltes zurückbehalten werden.
11. Die Vornahme einer Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass das Entgelt ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.
12. In dem Entgelt sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die der Stadt Rottweil entstandenen Auslagen inbegriffen. Soweit sie jedoch das übliche Maß des Vertretbaren übersteigen, sind sie zu ersetzen. Als Auslagen, die das übliche Maß übersteigen, gelten insbesondere:
  - a) Porto und Entgelte für Telekommunikationsleistungen
  - b) Vergütungen und Entgelte an Dritte für deren Lieferungen und Leistungen
  - c) besondere Aufwendungen für Versicherungen und Verpackungsmaterial.

Die Auslagen sind in der tatsächlich angefallenen Höhe zu erstatten. Die Auslagen werden mündlich oder durch Rechnung festgesetzt und sind mit der Bekanntgabe an den Schuldner fällig.



Lfd. Nr.	Leistung	Entgelt in Euro
1	<b>Auskünfte</b> Schriftliche und mündliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Recherchen je angefangene 1/4 Stunde	12,00
2	<b>Beratung von Archivbenutzern</b> je angefangene 1/4 Stunde	12,00
	Einrichtung von Hilfsmitteln (EDV, Mikrofilmlesegerät) je angefangene 1/4 Stunde	12,00
3	<b>Aushebung</b> Aushebung (und Reponierung) von Archivgut maximal zwei Aushebungen täglich jede weitere Aushebung	7,00 3,50
4	<b>Reproduktionen</b>	
4.1	Fotokopien auf Normalpapier (s/w) über Kopierer, pro Stück DIN A 4 DIN A 3	0,30 0,60
4.2	Fotokopien auf Normalpapier (s/w) über Reader-Printer, pro Stück DIN A 4 DIN A 3	0,50 1,00
4.3	Digitale Verfahren	
4.3.1	Digitalisate (Scans), pro Datei	5,00
4.3.2	Ausdrucke von digitalen Dateien auf Normalpapier s/w, pro Stück DIN A 4 DIN A 3 farbig, pro Stück DIN A 4	0,30 0,60 5,00
4.3.3	Brennen einer CD-ROM Brennen inklusive Materialkosten Für Recherche und Aushebung werden Gebühren nach lfd. Nr. 1 erhoben	6,00
4.4	Fotografien je Digital-Foto (Herstellung der Aufnahme) vorhandene Foto-Dateien, pro Datei Für Recherche und Aushebung werden Gebühren nach lfd. Nr. 1 erhoben	10,00 5,00
5	<b>Mediale Wiedergabe</b>	
5.1	Wiedergabe (kommerziell) von Archivgut in Filmen, Rundfunk oder Fernsehaufzeichnungen, je angefangene Wiedergabeminute	75,00
5.2	Einblendung (kommerziell) in Online-Angebote, pro Vorlage bis zu einem Jahr jedes weitere Jahr	50,00 25,00

6	<b>Besondere Leistungen</b> In der vorstehenden Entgeltordnung nicht erfasste Leistungen werden nach Maßgabe der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet.	
---	--	--

	Beschluss	Inkrafttreten
Entgeltordnung	24.11.2010	01.01.2011
1. Änderung	23.11.2022	01.01.2023